

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

TOP Gerüstbau eGmbH

info@topgeruestbau.de

www.topgeruestbau.de

Stand: 05.04.2026

§1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

(1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der TOP Gerüstbau eGmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) im Bereich Gerüstbau, Gerüstüberlassung sowie damit verbundener Leistungen.

(1.2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wird. Dies gilt auch dann, wenn der AN Leistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

(1.3) Grundlage des Vertrages sind in folgender Reihenfolge:

- das Angebot / Leistungsverzeichnis
- diese AGB
- die VOB/B und VOB/C (insbesondere DIN 18451) sofern vereinbart
- die einschlägigen technischen Normen und Vorschriften

(1.4) Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage, mit der Ausnahme der Abschnitte 3.7, sowie 4.3.23, die mit gleichen Ziffern, mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden.

DIN 18451 Punkt 3.7.1 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung übernimmt der AG die Obhutspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.

DIN 18451 Punkt 3.7.3 Soweit die Wiederherstellung aus den Gründen erfolgt, die der AN nicht zu vertreten hat,

hat der AG die gesamten Kosten und Mehraufwand zu übernehmen.

DIN 18451 Punkt 4.3.23 Das Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen aller Art ist Aufgabe des AG. Das Gerüst ist in einem besenreinen Zustand an den AN zurückzugeben.

§2 Pflichten des Auftraggebers und Nutzung der Gerüste

(2.1) Das Gerüst darf ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Arbeiten genutzt werden. Veränderungen am Gerüst, insbesondere an der Konstruktion, Verankerung oder Schutzsystemen (z. B. Netze, Planen), sind unzulässig und dürfen nur durch den Auftragnehmer erfolgen. Das Anbringen von Werbebannern am Gerüst muss dem AN vorher mitgeteilt bzw. mit ihm abgestimmt werden, da solche Einfluss auf die Standsicherheit des Gerüsts haben können.

(2.2) Mit Übergabe des Gerüsts übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht. Er ist für eine ordnungsgemäße Nutzung, pflegliche Behandlung sowie die Sicherstellung der Verkehrssicherheit während der Standzeit verantwortlich.

(2.3) Alle erforderlichen Genehmigungen (Nutzung öffentlicher Flächen oder fremder Grundstücke, verkehrsrechtliche Anordnungen) sind vom Auftraggeber rechtzeitig vor Montagebeginn einzuholen. Anfallende Gebühren und Auflagen trägt der Auftraggeber.

(2.4) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Baustelle zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich, ausreichend vorbereitet und für die Gerüstarbeiten geeignet ist.

Hierzu zählen insbesondere:

- ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds
- freie Zufahrtsmöglichkeiten
- geeignete Lager- und Aufstellflächen für das Transportfahrzeug und Gerüstmaterial

(2.5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Baustelle zu den üblichen Arbeitszeiten zu betreten.

Verzögerungen durch fehlenden Zugang, Behinderungen oder nicht vorbereitete Baustellen werden gesondert vergütet.

(2.6) Der Auftraggeber hat alle am Gerüst tätigen Personen über die ordnungsgemäße Nutzung sowie geltende Sicherheitsvorschriften zu informieren. Eine Nutzung durch Dritte erfolgt auf Verantwortung des Auftraggebers.

(2.7) Auch bei vorhandenen Sicherungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber.

(2.8) Schäden am Gerüst, die nach Übergabe entstehen, sowie Verluste von Bauteilen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden. Bei Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Sturm & Brand) trägt der Auftraggeber die Kosten für Wiederherstellung oder den Ersatz.

(2.9) Der Auftraggeber hat Schäden am Gerüst sowie daraus resultierende Folgeschäden über seine Bauwesen- oder Haftpflichtversicherung abzudecken.

(2.10) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Gerüst zu eigenen Werbezwecken zu nutzen und kostenfrei Werbebanner an seinem

Gerüst anzubringen. Eine Weitergabe oder Vermietung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2.11) Eigenmächtige Um- oder Abbauten sowie Veränderungen am Gerüst sind unzulässig und führen zum Haftungsausschluss des Auftragnehmers für daraus entstehende Schäden.

(2.12) Verankerungselemente (z.B. Dübel) verbleiben nach dem Abbau grundsätzlich im Bauwerk. Das fachgerechte Verschließen von Öffnungen ist nicht Bestandteil der Gerüstleistung und obliegt dem Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2.13) Das Gerüst ist nach Nutzung in einem besenreinen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Ersatzkosten werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

(2.14) Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind oder durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers entstehen, werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

(2.15) Vorhandene Einrichtungen wie Kräne, Aufzüge sowie Strom- und Wasseranschlüsse sind dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2.16) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob besondere gesetzliche Vorgaben (z. B. Umwelt-, Denkmal- oder Naturschutz) einzuhalten sind und diese rechtzeitig mitzuteilen.

Laut Bundesnaturschutz ist der AG insbesondere verpflichtet, vor Baubeginn zu prüfen, ob an Ihrem Objekt die unter §44 aufgeführten Vorschriften ausschlaggebend sind. Anbei der entsprechende Link: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/___44.html Ein nicht zutreffen ist uns vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Sollten ein oder mehrere Punkte eintreffen, ist ein Ortstermin mit den entsprechenden Behörden durch Sie zu veranlassen

§3 Angebot

(3.1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Angebote im Rahmen von Ausschreibungen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3.2) Maßgeblich für den Leistungsumfang sind ausschließlich die im Angebot beschriebenen Positionen und jeweiligen Mengen. Abweichungen, zusätzliche Leistungen oder geänderte Ausführungen werden gesondert vergütet.

§4 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur, sofern diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Für Schäden an einzurüstenden oder angrenzenden Bauteilen, insbesondere an:

- Dachflächen, Ziegeln, Dachhaut
- Fassaden, Fenstern und Glasflächen
- Antennen, Leitungen und Aufbauten
- Gartenanlagen, Pflasterflächen und Außenanlagen

haftet der Auftragnehmer nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Durch das Anbringen von Verankerungen (z. B. Dübel, Ringschrauben) entstehende Beschädigungen oder Öffnungen sind unvermeidbarer Bestandteil der Leistung. Der AN übernimmt für diese Beschädigungen, welche durch die Verankerungen in der Fassade entstehen keinerlei Haftung.

(4) Mit Übergabe des Gerüsts geht die Verantwortung für dessen Nutzung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber haftet für alle während der Standzeit entstehenden Schäden am Gerüst, sofern diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere durch:

- unsachgemäße Nutzung
- Eingriffe durch Dritte oder Folgegewerke

- Witterungseinflüsse (z. B. Sturm), sofern keine Sicherungsmaßnahmen beauftragt wurden

(5) Eine Veränderung, Demontage oder Ergänzung des Gerüsts durch Dritte ist unzulässig. In diesem Fall entfällt jegliche Haftung des Auftragnehmers.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die sichere Ausführung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für Schäden, die auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.

(7) Offensichtliche Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, ist eine Haftung ausgeschlossen, sofern das Schadensbild nicht mehr nachvollziehbar ist.

(8) Für Schäden oder Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Sturm, Unwetter, Brand) haftet der Auftragnehmer nicht. Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend.

(9) Eine weitergehende Haftung als in den vorstehenden Regelungen beschrieben ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(10) Wir weisen Sie darauf hin, dass durch die Aufstellung des Gerüsts eine erhöhte Einbruchgefahr entstehen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Gefahrenerhöhung seiner Versicherung anzuzeigen. Eine Haftung des Auftragnehmers für hieraus resultierende Schäden ist ausgeschlossen.

§5 Ausführung und Termine

(5.1) Angegebene Ausführungs- und Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(5.2) Die Ausführung beginnt erst, wenn

- eine schriftliche Beauftragung vorliegt
- alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Auftraggeber erbracht wurden
- die Baustelle ausführungsfähig vorbereitet ist

(5.3) Die Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Kapazitäten mit einer Vorlaufzeit von 15

Werktagen nach Auftragserteilung. Konkrete Termine werden gesondert abgestimmt.

(5.4) Verzögerungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere durch

- Witterungseinflüsse
- fehlende Genehmigungen
- unzureichende Baustellenvorbereitung
- fehlenden Zugang oder Behinderungen durch Dritte

führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen.

(5.5) Entstehen durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers Wartezeiten, Stillstand oder zusätzliche Anfahrten, werden diese nach Aufwand gesondert berechnet. Der Stundensatz beträgt 65,00 € pro Stunde je eingesetztem Mitarbeiter.

(5.6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen in Teilabschnitten zu erbringen, soweit dies dem Bauablauf entspricht.

(5.7) Änderungen oder zusätzliche Leistungen während der Ausführung führen zu einer Anpassung der Ausführungszeit sowie zu gesonderter Vergütung.

(5.8) Wird die Ausführung auf Veranlassung des Auftraggebers unterbrochen oder verzögert, sind daraus entstehende Mehrkosten sowie zusätzliche Vorhaltezeiten vom Auftraggeber zu tragen.

§6 Freigabe von Gerüsten zum Abbau

(6.1) Die Freigabe zum Abbau des Gerüsts hat ausschließlich schriftlich durch den Auftraggeber zu erfolgen. Mündliche, telefonische oder informelle Mitteilungen gelten erst mit schriftlicher Bestätigung als wirksam.

(6.2) Die Zeitdauer der Vorhaltung bzw. Gebrauchsüberlassung endet fünf Tage nach Eingang der schriftlichen Freigabe beim AN.

(6.3) Der Abbau erfolgt im Rahmen der betrieblichen Disposition innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang der Freimeldung. Ein Anspruch auf sofortigen Abbau besteht nicht.

(6.4) Kann das Gerüst aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere durch:

- fehlende Baufreiheit
- Behinderungen durch Folgegewerke

- nicht geräumte Gerüstflächen
- fehlenden Zugang

nicht fristgerecht abgebaut werden, verlängert sich die Vorhaltezeit entsprechend. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

(6.5) Erfolgt eine Anfahrt zum Abbau, ohne dass dieser aus Gründen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers durchgeführt werden kann, werden die entstandenen Kosten (An- und Abfahrt) gesondert berechnet. Der Stundensatz beträgt 65,00 € pro Stunde je eingesetztem Mitarbeiter.

(6.6) Teilfreigaben einzelner Gerüstabschnitte sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AN zulässig und werden gesondert berücksichtigt.

§7 Rückgabepflicht des AG

(7.1) Der Auftraggeber hat das Gerüst nach Beendigung der Gebrauchsnutzung vollständig, unbeschädigt und in einem besenreinen Zustand zurückzugeben.

(7.2) Das Gerüst ist besenrein sowie frei von Anhaftungen, Verschmutzungen und Rückständen aller Art bereitzustellen. Ist dies nicht der Fall, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen. Der Stundensatz beträgt 75,00 € pro Stunde je eingesetztem Mitarbeiter.

(7.3) Der Auftraggeber haftet für alle während der Nutzungsdauer entstandenen Schäden und Verluste am Gerüstmaterial, soweit diese nicht auf vertragsgemäßen Verschleiß oder ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

(7.4) Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, unbefugte Eingriffe oder mangelnde Sicherung des Gerüsts entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(7.5) Der Auftraggeber hat das Gerüst während der gesamten Standzeit angemessen gegen Diebstahl, Vandalismus und Beschädigungen zu sichern.

(7.6) Beschädigte oder fehlende Gerüstteile werden durch den Auftragnehmer instandgesetzt oder ersetzt. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber gemäß aktueller Preisliste zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(7.7) Verankerungselemente, insbesondere Dübel und ähnliche Befestigungsmittel, verbleiben nach dem

Abbau grundsätzlich im Bauwerk. Das Verschließen der dadurch entstandenen Öffnungen ist nicht Bestandteil der Gerüstleistung und wird gesondert vergütet, sofern es vom AG beauftragt wird.

(7.8) Das Gerüst ist zum vereinbarten Abbaupunkt frei zugänglich, vollständig nutzungsfrei und ohne Behinderungen bereitzustellen. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, den Abbau zu verschieben und die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert zu berechnen.

(7.9) Die Verantwortung des Auftraggebers für das Gerüst endet erst mit dem vollständigen Abbau durch den Auftragnehmer.

§8 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(8.1) Grundlage bilden die VOB Teil B und C (DIN 18451) in der jeweils gültigen Fassung.

(8.2) Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Schlussrechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

(8.3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen. Maßgeblich ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand. Die Standzeit bzw. Gebrauchsüberlassung des Gerüsts wird wochenweise berechnet, dabei zählt jede angefangene Woche als volle Woche. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung bei verlängerten Standzeiten in Intervallen von 3 Wochen. Unabhängig davon erfolgt die Vergütung der eigentlichen Gerüstleistung (Auf- und Abbau, Ab- und Abtransport) wie folgt:

- 90 % nach fertiggestelltem Aufbau inklusive der ersten 4 Wochen Standzeit (bei kurzen Bauprojekten mit einer Standzeit von unter 4 Wochen werden selbstverständlich auch nur diese tatsächlichen Standzeiten berechnet)
- 10 % nach vollständigem Abbau

(8.4) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich ausgeführten Leistungsumfangs nach den Regelungen der VOB/C (DIN 18451). Einwendungen gegen das Aufmaß sind unverzüglich, spätestens jedoch

innerhalb von 7 Tagen nach Zugang geltend zu machen.

(8.5) Eine Prüfung oder Rückhaltung berechtigt nicht zur Verzögerung einer Zahlung, soweit kein berechtigter Einwand vorliegt.

(8.6) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem Basiszins gemäß § 288 Abs. 1 und 2 BGB zu erheben. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

(8.7) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt,

- die Arbeiten einzustellen
- laufende Leistungen zu unterbrechen
- den Abbau von Gerüsten zu verweigern

bis die offenen Forderungen beglichen sind.

(8.8) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Gerüst auf Kosten des Auftraggebers umgehend abzubauen, wenn eine angemessene Fristsetzung gemäß VOB § 9 eingehalten wurde.

(8.9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bonität des Auftraggebers zu prüfen. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann die Ausführung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(8.10) Ändern sich während der Ausführung die Grundlagen der Kalkulation, insbesondere durch Leistungsänderungen, Verzögerungen oder verlängerte Standzeiten ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

(8.11) Verlängerte Vorhaltezeiten sowie Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind. Bei Fassaden mit Wärmedämmung basiert unsere Kalkulation auf einer Standardverankerung mittels Ringschrauben und Dübeln. Sollten aufgrund behördlicher Vorgaben oder technischer Anforderungen spezielle Wärmedämmverbundanker erforderlich sein, werden diese gesondert vergütet.

§9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Freiburg im Breisgau. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.